

Saurer Spinning Solutions GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen

(basierend auf ORGALIME S 2000)

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbaren. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen der Schriftform. Die zu diesen Allgemeinen Bedingungen zu liefernde/n Ware/n wird/werden im folgenden "Liefergegenstand" genannt.

PRODUKTINFORMATIONEN

2. Die in elektronischer oder anderer Form vorliegenden allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur verbindlich, wenn der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

3. Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
4. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die es dem Auftraggeber ermöglichen, den Liefergegenstand in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten. Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Lieferant ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

LIEFERUNG. GEFAHRENÜBERGANG

5. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“(EXW) geliefert. Verpflichtet sich der Lieferant im Falle einer EXW-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, den Liefergegenstand an seinen Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt über, an dem der erste Spediteur den Liefergegenstand entgegennimmt.

LIEFERFRIST. VERZÖGERUNGEN

6. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Kaufvertrages, Abschluss aller offiziellen Formalitäten, Begleichung aller bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen, der Bereitstellung von Sicherheiten und der Erfüllung aller vereinbarten Vorbedingungen.
7. Kann der Lieferant absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert wird, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.
8. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziffer 34 aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, wozu auch die Einstellung der Leistung nach Ziffer 16 oder 37 zählt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.
9. Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin (wie unter Ziffern 6 und 8 festgelegt) geliefert, so hat der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5 v.H. des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz soll 5 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten. Verzögert sich nur ein Teil der Lieferung, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden kann. Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Auftraggebers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag nach Ziffer 10 beendet worden ist.
10. Ist der Auftraggeber wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadenersatz nach Ziffer 9 zu fordern, und ist der Liefergegenstand noch nicht geliefert, so kann er dem Lieferanten schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist setzen. Liefert der Lieferant nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht von dem Auftraggeber zu vertreten ist, so kann der Auftraggeber durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Lieferanten nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Tritt der Auftraggeber von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den Lieferanten entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 9, darf 10 v.H. des Teil-Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Auftraggeber von dem Vertrag zurückgetreten ist. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu

beenden, wenn es sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem Auftraggeber der Höchstsatz an Schadenersatz gemäß Ziffer 9 zustünde. Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem Auftraggeber der Höchstsatz an Schadenersatz sowie eine Entschädigung gemäß dem dritten Absatz dieser Ziffer 10 zu.

11. Der pauschalierte Schadenersatz nach Ziffer 9 und der Rücktritt von dem Vertrag mit begrenzter Entschädigung nach Ziffer 10 sind die einzigen Rechtsmittel, die der Auftraggeber bei einem Verzug seitens des Lieferanten geltend machen kann. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Lieferanten im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten vorliegen. Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen liegt grobe Fahrlässigkeit in einem Handeln oder Unterlassen vor, bei dem der Lieferant entweder die verkehrsübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die ein verantwortungsbewusster Lieferant normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem der Lieferant bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.
12. Kann der Auftraggeber absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird, so hat er den Lieferanten unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund dafür mitzuteilen sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des bei Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Lieferant hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu sorgen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Lieferant den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern.
13. Beruht die Nichtannahme durch den Auftraggeber nicht auf einem in Ziffer 34 vorgesehenen Umstand, kann der Lieferant den Auftraggeber schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen letzten Frist auffordern. Nimmt der Auftraggeber aus einem Grund, der nicht auf den Lieferanten zurückzuführen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer solchen Frist an, kann der Lieferant schriftlich ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Auftraggebers entstanden ist. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf den Kaufpreis nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der Vertrag aufgelöst wird.

ZAHLUNG

14. Mangels abweichender Vereinbarung ist ein Drittel des Kaufpreises bei Vertragsschluss fällig und ein Drittel, nachdem der Lieferant dem Auftraggeber die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentlicher Teile des Liefergegenstandes erklärt hat. Die Schlusszahlung ist bei Lieferung fällig. Zahlungen haben innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
15. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird.
16. Ist der Auftraggeber schuldhaft mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferant vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz ist von den Parteien festzusetzen. Mangels einer solchen Bestimmung gilt ein Zinssatz von 8 v.H. über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. In allen Fällen verzögerter Zahlung kann der Lieferant, nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Auftraggeber schuldhaft mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferant durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und vom Auftraggeber Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Schadenersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

EIGENTUMSVORBEHALT

17. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist. Auf Verlangen des Lieferanten hat ihn der Auftraggeber bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht des Lieferanten an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrenübergang nach Ziffer 5.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

18. Nach Maßgabe der Ziffern 19-33 ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Mängel bzw. Abweichungen zu beheben (nachfolgend „Mangel/Mängel“ genannt), der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.
19. Die Haftung des Lieferers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach der Lieferung auftreten. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen, verkürzt sich die Frist entsprechend.
20. Wird ein Mangel an einem Teil des Liefergegenstandes behoben, haftet der Lieferant ein Jahr für Mängel der gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Für alle anderen Teile verlängert sich die unter Ziffer 19 genannte Frist lediglich um die Dauer der durch den Mangel verursachten Betriebsunterbrechungen des Liefergegenstandes.
21. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Ziffer 19 bestimmten Frist zu erfolgen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber dem Lieferanten nicht schriftlich innerhalb des in dieser Ziffer festgelegten Zeitraumes, verliert der Auftraggeber sein Recht auf Behebung des Mangels. Könnte der Mangel Schaden verursachen, hat der Auftraggeber den Lieferanten unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.
22. Nach Erhalt der Mängelrüge nach Ziffer 21 hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und auf seine Kosten nach Ziffer 18-33 zu beheben. Der Mangel ist am Standort des Liefergegenstandes zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen des Lieferanten, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen. Der Lieferant ist zum Aus- und Einbau des Teiles verpflichtet, sofern dies besondere Kenntnisse erfordert. Sind solche besonderen Kenntnisse nicht erforderlich, so endet die Verpflichtung des Lieferanten bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Auftraggeber.

23. Hat der Auftraggeber den Mangel bei dem Lieferanten nach Ziffer 21 gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant haftet, so hat der Auftraggeber dem Lieferanten den Schaden zu ersetzen, der dem Lieferanten durch eine solche Rüge entstanden ist.
24. Der Auftraggeber hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
25. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der notwendige Transport des Liefergegenstandes und/oder der Teile des Liefergegenstandes zum und vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln, für die der Lieferant haftet, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Der Auftraggeber hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferanten zu befolgen.
26. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Lieferanten bei Reparatur, Aus- und Einbau sowie Transport entstehen, falls der Standort des Liefergegenstandes von dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort oder – wenn kein Bestimmungsort angegeben ist – von dem Lieferort abweicht.
27. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und gehen in dessen Eigentum über.
28. Kommt der Lieferant innerhalb einer angemessenen Zeit seiner Verpflichtung nach Ziffer 22 nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Lieferanten schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer der Lieferant seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen nicht innerhalb dieser gesetzten Frist, kann der Auftraggeber die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Auftraggebers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Lieferanten mit Erstattung der dem Auftraggeber entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.
29. Wurde der Mangel nicht erfolgreich gemäß Ziffer 28 behoben,
- a) so kann der Auftraggeber eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen, wobei die Minderung in keinem Fall mehr als 5 v.H. des Kaufpreises überschreiten darf; oder
- b) sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Auftraggeber sein Interesse an dem Vertrag verliert, so kann der Auftraggeber nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber kann dann für den erlittenen Verlust Schadenersatz von höchstens 15 v.H. des Kaufpreises verlangen.
30. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf vom Auftraggeber beigestellten Materialien oder einer vom Auftraggeber vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
31. Der Lieferant haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes auftreten. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die auf: schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung, fehlerhafter Reparatur durch den Auftraggeber oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten beruhen. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich ferner nicht auf normale Abnutzung oder normalen Verschleiß.
32. Ungeachtet der Bestimmungen der Klauseln 18-31 ist die Haftung des Lieferanten für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf zwei Jahre ab Beginn der in Ziffer 19 festgelegten Frist beschränkt.
33. Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Ziffern 18-32 haftet der Lieferant nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, darunter Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung des Lieferanten gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 11 oder falls der Lieferant in nachlässiger Weise Schäden für das Leben, den Körper oder die Gesundheit verursacht. Die Haftungsbeschränkung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferant nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach deutschem Produktionshaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

HÖHERE GEWALT

34. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
35. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Hersteller für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
36. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 34 länger als sechs Monate andauert.

VORHERSEHBARE NICHTERFÜLLUNG

37. Unbeschadet anderslautender Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten nicht wird erfüllen können. Eine die Erfüllung ihrer Pflichten einstellende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

FOLGESCHÄDEN

38. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen ist die Haftung der einen Partei gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 11 oder falls der Lieferant in nachlässiger Weise Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit verursacht hat. Er gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Lieferant nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produktionshaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

39. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.
40. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz ohne Berücksichtigung der Anwendbarkeit der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Wiener Konvention vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf kommen für den Vertrag nicht zur Anwendung.